

Eingang:	
Aktenzeichen:	21.1/642.509/

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. §7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

Antragsteller:

Name	Vorname		
PLZ, Wohnort			Telefon
Straße- und Hausnummer			

Geänderte Bescheinigung zu: / **BauAz:**

In dem/den **bestehenden** **zu errichtenden** **Gebäude/n** **auf dem Grundstück in**

PLZ, Ort:			
Straße und Hausnummer:			
Flur:	Flurstück (e):		
Grundbuch von:			Blatt-Nr.:

**soll Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründet werden.
Die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung gem. § 7 Abs. 4 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen mit**

Nr.	bis	Nr.	bezeichneten Wohnungen
Nr.	bis	Nr.	bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienende Räume (z.B.Kellerräume, nicht ausgebaute Speicher, Garagen)

wird beantragt.

Es wird versichert, dass die beigefügten Bestands-/Baupläne dem tatsächlichen Gebäudezustand entsprechen bzw. mit den bauamtlich genehmigten Bauplänen übereinstimmen.

Aus den Bauzeichnungen gehen die Wohnungen und/oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Sondereigentum/Teileigentum beziehen soll, hervor.

Alle zu einem Sonder- Teileigentum gehörenden Einzelräume sind in den Grundrissen mit der gleichen Nummer(nur arabische Ziffern) zu versehen.

Die Gebühren sind bei:

Name:
PLZ, Ort:
Straße:

anzufordern.

(Datum)

(Unterschrift)

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

2-fach: Bauzeichnungen/Baubestandszeichnungen M 1:100
von Grundrissen, Ansichten u. Schnittzeichnungen

Wichtig !! → **aller auf der Parzelle befindlichen Gebäude (Nebengebäude, Garagen usw.)**

1-fach: Aktueller amtlicher Lageplan mit gesamten Gebäudebestand

Wurde schon einmal eine Abgeschlossenheitsbescheinigung ausgefertigt handelt es sich um eine „**Geänderte Bescheinigung**“.

Hier ist die Vorgangsnummer sowie als Pläne nur die sich ändernden Grundrisse, Schnitte und Ansichten einzureichen.

Folgende Kriterien sind bei der Antragsstellung zu beachten:

- **Alle Räume** der gleichen Wohneinheit, auch in Nebengebäuden, Garagen, sind im Grundrissplan mit **gleicher Ziffer** zu kennzeichnen (**keine römischen Zahlen verwenden**)
- Allgemeineigentum ist nicht zu beziffern; kann aber mit einem „G“ bezeichnet werden
- In WC und Küchen ist die Wasserversorgung nachzuweisen. **Hier genügt die Einzeichnung der Spüle, des WC und des Waschbeckens. Ebenfalls sind Heizungsanlagen nachzuweisen – in Gemeinschaftsräumen/-anlagen ist der freie Zugang erforderlich**
- Doppelparkeranlagen können je technischer Einheit nur mit einer Ziffer beziffert werden
- Bei Tiefgaragenstellplätzen ist in den Plänen die Art einer **dauerhaften** Markierung einzutragen
- Freiflächen, wie ebenerdige Terrassen(ohne Einfassung), Gartenflächen etc. sind nicht zu beziffern
- In den Plänen darf wegen der Dokumentenechtheit nicht mit Tipp-Ex oder ähnlichen Deckmaterialien gearbeitet werden
- Für die Ausfertigung des Aufteilungsplanes und die Erteilung der Bescheinigung nach dem WEG fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für die Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüferingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22), BS 2013-1-35 in der Fassung vom 01.01.2013 und deren geltende Anwendungshinweise
- Die Gebühren sind vom laut Antrag genannten Kostenträger, gemäß nach dem mit Erteilung ergehenden Kostenbescheid, in der angegebenen Frist zu zahlen.